

Kurztitel

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption samt Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption – GRECO

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 155/2006

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.12.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Unterzeichnungsdatum

04.11.1999

Index

29/08 Strafrecht

Langtitel

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption samt Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption – GRECO und EntschlieÙung (99) 5 über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) samt Anhang
(NR: GP XXII RV 1330 AB 1527 S. 154. BR: AB 7591 S. 736.)
StF: BGBI. III Nr. 155/2006

Sprachen

Englisch, Französisch

Vertragsparteien

*Albanien III 155/2006 *Armenien III 155/2006 *Aserbaidshan III 155/2006 *Belarus III 155/2006
*Bosnien-Herzegowina III 155/2006 *Bulgarien III 155/2006 *Estland III 155/2006 *Finnland III 155/2006
*Georgien III 155/2006 *Griechenland III 155/2006 *Kroatien III 155/2006 *Lettland III 155/2006
*Litauen III 155/2006 *Malta III 155/2006 *Mazedonien III 155/2006 *Moldau III 155/2006

*Polen III 155/2006 *Rumänien III 155/2006 *Schweden III 155/2006 *Slowakei III 155/2006
 *Slowenien III 155/2006 *Türkei III 155/2006 *Ukraine III 155/2006 *Ungarn III 155/2006 *Zypern III
 155/2006 *Tschechien III 155/2006

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Anhang – dessen Artikel 14 verfassungsändernd ist – wird bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. August 2006 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 4 für Österreich mit 1. Dezember 2006 in Kraft. Gemäß derselben Bestimmung tritt gleichzeitig das Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) in Kraft.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert, angenommen bzw. genehmigt:

Albanien
 Armenien
 Aserbaidschan
 Belarus
 Bosnien und Herzegowina
 Bulgarien
 die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
 Estland
 Finnland
 Georgien
 Griechenland
 Kroatien
 Lettland
 Litauen
 Malta
 Moldau
 Polen
 Rumänien
 Schweden
 Slowakei
 Slowenien
 Tschechische Republik
 Türkei
 Ukraine
 Ungarn

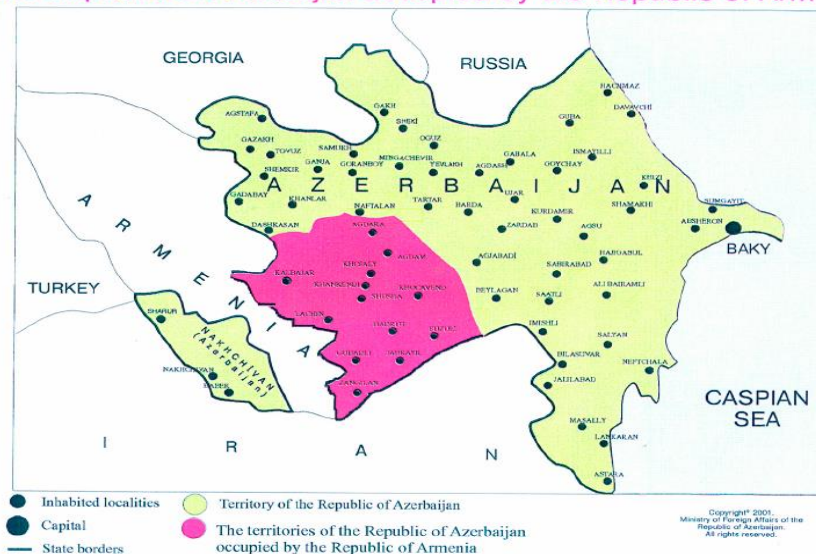
Zypern

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Aserbaidshan:

Die Republik Aserbaidshan erklärt, dass ihr die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihren von der Republik Armenien besetzten Gebieten so lange nicht möglich ist, bis diese Gebiete von der Besetzung befreit sind (eine schematische Karte der besetzten Gebiete ist angeschlossen).

Schematic map of the territories of the Republic of Azerbaijan occupied by the Republic of Armenia



Schweden:

Schweden erklärt, dass aus der Sicht Schwedens eine Ratifikation des Übereinkommens nicht bedeutet, dass seine Mitgliedschaft in der Gruppe von Staaten gegen Korruption („Group of States against Corruption (GRECO)“) nicht einer Überprüfung unterzogen werden kann, wenn Gründe auftreten, die dafür sprechen.

Präambel/Promulgationsklausel

ZIVILRECHTSÜBEREINKOMMEN ÜBER KORRUPTION

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Staaten und die Europäische Gemeinschaft, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

eingedenk der Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Korruption;

hervorhebend, dass die Korruption eine schwere Bedrohung für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte, für die Gerechtigkeit und den sozialen Ausgleich darstellt, dass sie die wirtschaftliche Entwicklung behindert und das ordnungsgemäße Funktionieren von Marktwirtschaften gefährdet;

in Erkenntnis der nachteiligen finanziellen Auswirkungen der Korruption auf Einzelne, Unternehmen, Staaten sowie internationale Einrichtungen;

überzeugt von der Bedeutung des Beitrags, den das Zivilrecht bei der Bekämpfung der Korruption leistet, insbesondere dadurch, dass die Geschädigten angemessenen Schadensersatz¹ erhalten können;

eingedenk der Schlussfolgerungen und Entschlüsse der 19. (Malta 1994), der 21. (Tschechische Republik 1997) und der 22. (Moldau 1999) Konferenz der Europäischen Justizminister;

unter Berücksichtigung des im November 1996 vom Ministerkomitee beschlossenen Aktionsprogramms gegen Korruption;

ferner unter Berücksichtigung der im Februar 1997 vom Ministerkomitee gebilligten Durchführbarkeitsstudie zur Schaffung eines zivilrechtlichen Übereinkommens über den Ersatz von Schäden aus Korruptionshandlungen;

in Anbetracht der im November 1997 vom Ministerkomitee auf seiner 101. Tagung angenommenen

EntschlieÙung (97) 24 über die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption, der im Mai 1998 vom Ministerkomitee auf seiner 102. Tagung angenommenen EntschlieÙung (98) 7 über die Genehmigung, ein erweitertes Teilabkommen über die Einrichtung der „Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)“ zu schaffen, sowie in Anbetracht der am 1. Mai 1999 angenommenen EntschlieÙung (99) 5 über die Einrichtung der GRECO;

eingedenk der Schlusserklärung und des Aktionsplans, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats bei ihrem 2. Gipfel im Oktober 1997 in StraÙburg angenommen wurden - sind wie folgt übereingekommen:

Anmerkung

Dokumentalistische Gliederung:

Anlage 1 = Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption - GRECO

Anlage 2 = EntschlieÙung (99)5 Über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Anlage 3 = Anhang zu der EntschlieÙung (99)5 Satzung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2022

Gesetzesnummer

20005055

Dokumentnummer

NOR30005522